

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 25.06.2009**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Sound auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten, einschließlich ihrer Verteidigungen, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sound wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Sound beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 134 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF. Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerischen Bachelorarbeit und einer theoretischen Bachelorarbeit.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 18 Modulen:

Grundlagenmodule

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Studienmodule

Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen (7 LP)

Modul 3 Grundlagen der technischen Gestaltungsmittel (24 LP)

Modul 4 Tongestaltung (24 LP)

Modul 5 Filmtonpraxis (15 LP)

Modul 6 Musikalische Grundlagen (13 LP)

Modul 8 Instrumentation (3 LP)

Modul 9 Filmtonkonzeption (7 LP)

Modul 10 Akustik (8 LP)

Modul 12 Musikgeschichte (6 LP)

Modul 13 Musikaufnahme (6 LP)

Modul 15 Wahlpflichtveranstaltungen (12 LP)

Projektmodule

Modul 7 Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt (12 LP)

Modul 11 Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt (7 LP)

Modul 14 Interdisziplinäres fiktionales Projekt (10 LP)

Modul 16 Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt (6 LP)

Abschlussmodule

Modul 17	Künstlerische Bachelorarbeit (5 LP)
Modul 18	Theoretische Bachelorarbeit (11 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Sound müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekannt geben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 15 bis 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die Präsentation der künstlerischen Bachelorarbeit kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur theoretischen Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Erste und ggf. 2. Wiederholungsprüfung müssen bis spätestens zum Ende des auf den ersten Prüfungstermin folgenden Semesters erfolgreich bestanden sein.

Ist die - ggf. 2. - Wiederholungsprüfung aus von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieser Frist absolviert, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die Gründe für die Verzögerung sind, unter Vorlage geeigneter Nachweise, unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend zu machen. Werden die Gründe anerkannt, wird durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan für Sound ein neuer Termin für die Wiederholungsprüfung festgelegt.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bewertung eines Prüfungsteils auch in der - ggf. 2. - Wiederho-

lungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautet.
 (8) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European

Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Leistungspunkte sind im Studienplan (siehe Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfern Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden der Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen und der dazu notwendigen alleinigen Betreuung gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in

Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 10).

(2) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen
 2. einer künstlerischen Bachelorarbeit
 3. einer theoretischen Bachelorarbeit
 4. einem Kolloquium zur theoretischen Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 15:	50 %
Note des Moduls Künstlerische Bachelorarbeit:	25 %
Note der theoretischen Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur theoretischen Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 15

mindestens 1,50

die Note des Moduls Künstlerische Bachelorarbeit 1,0
die Note der theoretischen Bachelorarbeit 1,0
die Note des Kolloquiums zur theoretischen Bachelorarbeit 1,0 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1:

- Modul 2: Studienübergreifende Grundlagen
- Modul 3: Grundlagen der technischen Gestaltungsmittel
- Modul 4: Tongestaltung
- Modul 6: Musikalische Grundlagen
- Modul 8: Instrumentation
- Modul 9: Filmtonekonzeption
- Modul 10: Akustik
- Modul 12: Musikgeschichte
- Modul 15: Wahlpflichtveranstaltungen

2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:

- Modul 1: Einführungen
- Modul 5: Filmtonepraxis
- Modul 7: Interdisziplinäres nonfiktionalen Projekt
- Modul 11: Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt
- Modul 13: Musikaufnahme
- Modul 14: Interdisziplinäres fiktionales Projekt
- Modul 16: Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt

(5) Im Modul 15: Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 12 SWS im Umfang von 12 LP nachzuweisen. Hierbei ist die Teilnahme an 10 hochschulöffentlichen Projektpräsentationen verpflichtend. Mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise müssen gemäß § 9 Abs. 1 bewertet sein.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der theoretischen Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 8 und 10 bis 14. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der theoretischen Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerischen Bachelorarbeit und einer theoretischen Bachelorarbeit.

(2) Die künstlerische Bachelorarbeit besteht aus einer Präsentation der künstlerischen Entwicklung der/des Studierenden. Die künstlerische Kompetenz ist mit Beispielen aus der eigenen Arbeit darzustellen und zu erörtern. Kernthema ist die Entwicklung von Tonkonzepten und die Tongestaltung der künstlerischen Projekte. In der Regel sollten diese Projekte die gemeinsamen interdisziplinären Projekte der HFF sein. In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen andere Projekte der/des Studierenden hierfür zugelassen werden.

(3) Die Prüfungskommission für die künstlerische Bachelorarbeit besteht aus mindestens drei Mitgliedern der ständigen Kommission des Studiengangs Sound.

(4) Die künstlerischen Projekte, die Bestandteil der künstlerischen Bachelorprüfung sind, sind eine Woche vor der Präsentation in elektronischer Form (z.B. DVD) in vier Exemplaren, der Prüfungskommission abzugeben.

(5) Die theoretische Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Monate mit einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit von einem Monat. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(6) Die theoretische Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 3 APO von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern benotet.

(7) Der Gegenstand des Kolloquiums zur theoretischen Bachelorarbeit ist die theoretische Bachelorarbeit.

(8) Die theoretische Bachelorarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Sie kann ergänzt werden durch audiovisuelle Medien. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer, computerlesbarer Form auf einer DVD abzuliefern (z.B. als pdf- oder doc-Datei). Bachelorarbeiten sind gemäß den „Anforderungen an die Anfertigung von Bachelorarbeiten im Studiengang Sound“ auszuführen.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
Die künstlerischen Projekte der Module 7, 11, 14 und 16 werden unter Angabe von „Filmtitel“, Name der Regisseurin/des Regisseurs, ggf. Name der Filmkomponistin/des Filmkomponisten, Genre, Material und Laufzeit aufgeführt.
- die Note des Moduls Künstlerische Bachelorarbeit
- die Note und das Thema der theoretischen Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur theoretischen Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ton tritt außer Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen:

Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement